

Teil B -Text-

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Wohnungen für Aufsichts-und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nur in folgendem Umfang zugelassen: §8Abs.3 Ziff.1 BauNVO n.F.
- a) Für Betriebe mit Grundstücksflächen bis 2.000 qm maximal eine Wohnung.
 - b) Für Betriebe mit Grundstücksflächen bis 4.000 qm maximal zwei Wohnungen.
 - c) Für Betriebe mit Grundstücksflächen über 4.000 qm maximal drei Wohnungen.
- Die nach 1.1 a) zugelassenen Wohnungen müssen Bestandteile der Betriebsgebäude sein; besondere Wohngebäude sind nicht zugelassen.
- 1.2 Anlagen für kirchliche,kulturelle,soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht zugelassen. §8Abs.3 Ziff.2 BauNVO n.F.

Bepflanzung

- 1.4 Alle Flächen auf den einzelnen Baugrundstücken, die nicht bebaut sind und nicht von Wegen und Stellplätzen in Anspruch genommen werden, sind einzugrünen und mit einzelnen Bäumen und Strauchgruppen zu bepflanzen. §9 Abs.1 Nr.15 BBauG a.F.
- Die Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entfällt im Bereich der Grundstückszufahrt.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1 Gebäude an den Strassenfronten sind mit Flachdächern mit bis zu 5 Dachneigung ohne Dachüberstand herzustellen §9Abs.2 BBauG a.F.
- 2.2 Hallen dürfen mit flachgeneigten Sattel-,Shed-,oder Schalendächern gebaut werden. §9Abs.2 BBauG a.F.
- 2.3 Es dürfen keine Anlagen der Außenwerbung errichtet werden,die vornehmlich auf die Benutzung der beiden geplanten **Autobahnen** erwirken. §9Abs.2 BBauG a.F.
- 2.4. Unbeschadet der Festsetzung der Firsthöhe von 14 m (entspricht +29,0m über NN) dürfen die dazugehörigen Schornsteine ,Antennen etc.eine maximale Höhe von 21m (entspricht +36,0 m über NN)nicht überschreiten. §9Abs.1d BBauG a.F.